

Hoffbauer Berufsakademie gGmbH

Grundordnung

Die Gesellschafterversammlung und das Präsidium der Hoffbauer Berufsakademie haben in Bezug auf § 85 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 folgende Grundordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Aufgabe und Ziel der Hoffbauer Berufsakademie
Artikel 2	Organe der Hoffbauer Berufsakademie
Artikel 3	Rechte und Pflichten von Mitgliedern
Artikel 4	Mitglieder der Hoffbauer Berufsakademie
Artikel 5	Mitwirkung
Artikel 6	Gremien
Artikel 7	Studierendenvertretung
Artikel 8	Fachausschüsse
Artikel 9	Berufungskommissionen
Artikel 10	Ehrenmitglieder
Artikel 11	Änderungen der Grundordnung
Artikel 12	In-Kraft-Treten

Artikel 1

Aufgaben und Ziele der Hoffbauer Berufsakademie

Die Hoffbauer Berufsakademie führt ihre Studierenden in einem anspruchsvollen und intensiven dreijährigen Studium zu einem ersten akademischen, berufsbefähigenden und anerkannten Abschluss. Die Hoffbauer Berufsakademie wird im Horizont der Erfahrungen, Ziele und Traditionen der Hoffbauer Stiftung auf der Basis eines christlichen Welt- und Menschenbildes tätig. Die Bildungsprozesse gehen damit über ein bloßes Bemühen um eine Ausbildung für gesellschaftliche Erfordernisse und eine Anpassung an sie hinaus. Die Hoffbauer Berufsakademie stellt den ganzen Menschen als Subjekt seiner eigenen Lebensgeschichte, der zur Verantwortungsübernahme für andere befähigt werden soll, in den Mittelpunkt. Die Hoffbauer Berufsakademie arbeitet an der Balance zwischen den Anforderungen des heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens eines ethisch orientierten Menschenbildes und den Bedürfnissen des einzelnen Individuums.

Ziel der Hoffbauer Berufsakademie ist es, gemeinsam mit den Praxispartnern (Unternehmen und Einrichtungen der privaten und öffentlichen Wirtschaft, des Bildungs- und Verwaltungssektors) Fach- und Führungskräfte-Nachwuchs heranzubilden. Das Grundprinzip des dualen Studienkonzeptes in den jeweilig strukturierten Studienprozessen systematisch Praxisphasen zu integrieren und die kurze Studiendauer von drei Jahren bzw. die Möglichkeit neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse auch ein hohes Maß an Handlungs- und Sozialkompetenz zu gewinnen fördern diese Zielsetzung.

Artikel 2

Organe der Hoffbauer Berufsakademie

Die Hoffbauer Berufsakademie hat folgende Organe:

1. das Kuratorium
2. das Präsidium
3. der Gesamtleiter der Berufsakademie
4. der Senat

Aufgaben, Zusammensetzung und Regelungen der Organe

1. Das Kuratorium

(1) Aufgaben des Kuratoriums

Gemäß § 85 Abs 3, Nr. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18.12.2008 soll für jede Berufsakademie ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium wirkt an allen die Berufsakademie betreffenden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie an Entscheidungen über die Entwicklung der Berufsakademie mit. Das Kuratorium berät das Präsidium und die Gesamtleitung der Berufsakademie bei ihren Entscheidungen und beschließt Empfehlungen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Zusammensetzung des Kuratoriums

Das Kuratorium setzt sich aus mindestens neun stimmberechtigten sowie weiteren redeberechtigten Mitgliedern zusammen.

1. ein Vertreter/eine Vertreterin des an der Berufsakademie tätigen Lehrpersonals, Studiengang 1
2. ein Vertreter/eine Vertreterin des an der Berufsakademie tätigen Lehrpersonals, Studiengang 2
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Studierenden
4. ein berufsständiger Vertreter/Vertreterin aus dem Bereich Musik in sozialer Arbeit,
5. ein berufsständiger Vertreter/Vertreterin aus dem Bereich Sprache in sozialer Arbeit
6. ein Vertreter/eine Vertreterin einer Arbeitnehmerorganisation
7. ein Vertreter/eine Vertreterin einer Arbeitgeberorganisation
8. mindestens zwei Vertreter/Vertreterinnen der ausbildenden Betriebe
9. ein Vertreter/eine Vertreterin des Präsidiums ohne Stimmrecht
10. der Gesamtleiter der Berufsakademie ohne Stimmrecht

Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit einen Kuratoriumsvorsitzenden/eine Kuratoriumsvorsitzende.

Auf begründeten Antrag können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Anträge auf Neuaufnahme müssen schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des Kuratoriums gestellt werden. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt dem Kuratorium den Aufnahmewunsch vor. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums entscheiden über die Annahme des Antrags mit einfacher Mehrheit.

2. Präsidium

Das Präsidium arbeitet als Beratungs- u. Richtlinienorgan für die/den Gesamtleiter/in der Berufsakademie. Alle im Kuratorium getroffenen Entscheidungen und Empfehlungen werden hier beraten und in operative Handlungsoptionen überführt.

Das Präsidium setzt sich aus zwei Vertretern der Gesellschafter des Trägers der Berufsakademie sowie den Geschäftsführern und den Prokuristen des Trägers und dem Gesamtleiter der Berufsakademie zusammen. Es wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

3. Gesamtleitung der Berufsakademie

Die Leiterin/der Leiter der Berufsakademie trägt die Bezeichnung 'Gesamtleiter/in' der Berufsakademie.

Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter leitet die Berufsakademie als Einrichtung. Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter nimmt dabei insbesondere die Personal-, Dienst- und Fachaufsicht, die Budget- und Haushaltsverantwortung, die Entwicklungs- und Planungsinitiative sowie die Vertretung nach innen und außen wahr.

Die Funktion der Gesamtleiterin oder des Gesamtleiters ist unvereinbar mit Wahlämtern in Gremien der Berufsakademie. Mit der Funktionsübernahme scheidet die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter aus diesen Wahlfunktionen aus.

Der Gesamtleiter der Berufsakademie erfüllt die Einstellungsvoraussetzungen des § 39 BbgHG. Der Gesamtleiter wird nach Anhörung des Senats durch das Präsidium auf sechs Jahre bestellt. Er kann aus wichtigem Grund vorzeitig abbestellt werden.

Bei Beratungen der Leitung der Berufsakademie, die Angelegenheiten der Studierendenschaft betreffen, wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenvertretung beteiligt.

Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter kann sich zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben jederzeit über die Angelegenheit der Studiengänge und der sonstigen Gliederungseinheiten der Berufsakademie unterrichten. Sie oder er kann an den Sitzungen aller Gremien der Berufsakademie teilnehmen.

Die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter kann Beschlüsse und Maßnahmen von Gremien, anderer Organe oder Stellen der Berufsakademie, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr oder ihm bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie oder er kann ferner verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht umgesetzt werden.

Kommt das Gremium, Organ oder Stelle der Berufsakademie einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter die von ihr oder ihm beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und Rückabwicklung verlangen.

4. der Senat

Dem Senat gehören an:

1. der Gesamtleiter der Berufsakademie als geborenes Mitglied,
2. mindestens ein hauptberuflicher Dozent aus dem Studiengang 1,
3. mindestens ein hauptberuflicher Dozent aus dem Studiengang 2,
4. ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
5. ein Studierendenvertreter.

Die Mitglieder des Senats unter 2. - 5. werden von den Mitgliedern der Berufsakademie auf vier Jahre gewählt. Bei der Zusammensetzung des Senats soll eine Mehrheit der Dozenten gewährleistet sein.

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Mitwirkung am Erlass und an der Änderung der Grundordnung und Berufsufsordnung,
- die Mitwirkung an Erlass und an Änderung der sonstigen Ordnungen der Berufsakademie, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Eignungsprüfungsordnung,
- die Mitwirkung an Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie die sonstige Mitwirkung an der Gestaltung des Studienbetriebs und
- die Mitwirkung an der Bestellung sowie Abbestellung des Gesamtleiters.

Artikel 3

Rechte und Pflichten von Mitgliedern

1. Die Mitglieder der Hoffbauer Berufsakademie können die hauseigenen und vertraglich gebundenen Einrichtungen nach den hierfür erlassenen Ordnungen nutzen.
2. Die Mitglieder der Hoffbauer Berufsakademie sind berechtigt, von den sozialen und kulturellen Einrichtungen und Angeboten der Hoffbauer Berufsakademie bzw. der Hoffbauer-Stiftung nach Maßgabe der gültigen Regelungen Gebrauch zu machen.

3. Die Studierendenschaft der Berufsakademie nimmt die ihr nach dem jeweils gültigen BbgHG zustehenden Aufgaben und Funktionen wahr. Ein Mitglied der Studierenden kann im Rahmen dieser Aufgaben an den Sitzungen der Leitung der Berufsakademie und der Studiengangsleitungen teilnehmen. Das Mitglied hat Rede- und Antragsrecht.

Artikel 4

Mitglieder der Hoffbauer Berufsakademie

Mitglieder der Hoffbauer Berufsakademie sind:

1. die hauptberuflich an der Berufsakademie tätigen Dozenten, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 39 BbgHG erfüllen (Dozenten),
2. die hauptberuflich an der Berufsakademie tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die hauptberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die hauptberuflich an der Berufsakademie tätigen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung),
5. die an der Berufsakademie eingeschriebenen Studierenden,
6. die Präsidentin oder der Präsident,
7. die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter.

Artikel 5

Mitwirkung

1. Die Mitwirkung an Aufbau, Entwicklung und Gestaltung der Hoffbauer Berufsakademie ist Recht und Pflicht aller Mitglieder.
2. Die Mitglieder der Hoffbauer Berufsakademie sind zur Verschwiegenheit in jenen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums ergibt.

Artikel 6

Mitwirkungsorgane

1. Wahlen

Es wird grundsätzlich nach Mehrheitswahlrecht gewählt.

Wahlen zu Gremien werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang ist, bei mehr als einer Bewerberin oder einem Bewerber, diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten eines Gremiums können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.

Jedes Gremium wählt, wenn nicht anders durch Gesetz, Regelungen, Ordnungen oder Verträge bestimmt, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

2. Geschäftsordnungen der Gremien

Die Gremien können sich Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen, Regelungen und Ordnungen stehen.

3. Ausschüsse

Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.

4. Einberufung und Tagesordnung

Gremien werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Gremien sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, eine Gruppe, die Präsidentin oder der Präsident, die Gesamtleiterin oder der Gesamtleiter - im Falle der Studiengänge die Studienleitung - dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Gremienmitglieder auf. Sie oder er hat dabei Anträge, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist vor der Sitzung durch ein oder mehrere Antragsberechtigte des Gremiums gestellt wurde, zu berücksichtigen. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auf Antrag die Zulässigkeit beschließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums dieser Entscheidung, gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlussfähigkeit

Gremien dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit wird vor Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jedes Gremiums festgestellt. Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums festzustellen. Die oder der Vorsitzende kann die Abstimmung solange aussetzen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist das Gremium in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung insoweit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Ergibt die Beschlussunfähigkeit sich bei einer Abstimmung, so wird die Abstimmung in der nächsten Sitzung durchgeführt.

Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Prüfungsangelegenheiten werden gesondert geregelt.

6. Öffentlichkeit

Gremien tagen nichtöffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf öffentliche Tagung sind zulässig. Zu nichtöffentlichen und öffentlichen Gremiensitzungen können grundsätzlich Mitglieder des Präsidiums und der Leitung der Berufsakademie als sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berufsakademieverwaltung, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Antragsrecht für das betreffende Gremium sowie Sachverständige eingeladen werden.

7. Abstimmungen

Soweit gesetzlich, vertraglich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8. Amtszeiten

Die Amtszeit in zu wählenden Gremien und Wahlämter beträgt ein Jahr. Gewählte Gremienmitglieder bzw. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den Gremien üben ihr Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter aus.

Artikel 7

Studierenden-Vertretung

Gewählte Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden wahren die Interessen der Studierenden in verschiedenen Gremien. Die Studierenden-Vertretung (StuV) hat ein offenes Ohr für Probleme einzelner Studierender und steht ihren Kommilitonen/Kommilitoninnen mit Rat und Tat zur Seite. Sie bereichert mit verschiedenen Initiativen, Aktionen und Veranstaltungen das kulturelle Leben an der Berufsakademie. Die StuV wird jeweils jährlich innerhalb der ersten sechs Wochen des Studienjahres gewählt. Die StuV setzt sich aus jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin je Studienrichtung zusammen. Aufgrund wachsender Studierendenzahlen sollen jedoch mindestens fünf Mitglieder der StuV gewählt werden.

Artikel 8

Fachausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Beratung des Präsidiums, der Leitung der Berufsakademie und der Studienleitungen können Fachausschüsse gebildet werden. Diese sollen entsprechend ihrer Aufgaben und Ziele jeweils die Mitgliedergruppen der Berufsakademie insbesondere Lehrende und Studierende beteiligen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der Leitung der Berufsakademie benannt.

Artikel 9

Berufungskommissionen

Der/die Gesamtleiter/in beruft eine Dozentin oder einen Dozenten der Berufsakademie zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Berufungskommission. Vorsitzende oder Vorsitzender können auch Mitglieder des Präsidiums oder der Leitung der Berufsakademie sein. Den Berufungskommissionen können sachkundige Mitglieder anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen angehören. Mindestens die Hälfte der Dozentinnen und Dozenten der Berufungskommission müssen der Berufsakademie angehören, die die Berufungskommission bildet. Eine Berufung erfolgt auf Vorschlag der Berufungskommission durch das Präsidium.

Artikel 10

Ehrenmitglieder

Die Berufsakademie kann Ehrungen vornehmen.

Zu Ehrenmitgliedern der Hoffbauer Berufsakademie können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Einrichtung erworben haben und die nicht Mitglied der Berufsakademie sind oder waren.

Die Ehrenmitglieder werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewählt.

Ehrenmitglieder können in die Arbeit der Gremien der Berufsakademie mit einbezogen werden.

Artikel 11

Änderungen

Änderungen dieser Grundordnung beschließt das Präsidium nach Anhörung des Senats. Zur Annahme eines Änderungsvorschlags bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der

Mitglieder des Präsidiums. Die Änderung ist dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vier Wochen vor ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt mit Arbeitsaufnahme der Hoffbauer Berufsakademie in Kraft.
Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.04.2010.

gez. ppa. Jürgen Kraetzig